



Stadtelternrat
für Kindertageseinrichtungen
der kreisfreien Stadt Schwerin

Vorstandsvorsitzende: Alexandra Bendlin
kita.elternrat@schwerin.de

Vorab per Mail: pnemitz@schwerin.de

Landeshauptstadt Schwerin
Büro der Stadtvertretung
z.H. Herrn Patrick Nemitz
Am Packhof 2-6

19053 Schwerin

Schwerin, den 07.01.2020

Stellungnahme zur „4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder in der Landeshauptstadt Schwerin“

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident Ehlers,
sehr geehrter Herr Dr. Badenschier,
sehr geehrte Mitglieder der Stadtvertretung und des Jugendhilfeausschusses,

hinsichtlich der Beratung der o.g. Vorlage nehmen wir, unter Bezugnahme auf den Inhalt unseres Schreibens vom 24. Oktober 2019, insbesondere zu der geplanten Regelung in § 4 Abs. 5, das heißt hinsichtlich der Hortbetreuung in den Ferienzeiten, wie folgt Stellung.

Ausweislich der Synopse zur 4. Änderungssatzung soll in § 4 Absatz 5 folgende Regelung getroffen werden:

(5) Für die Abdeckung eines erhöhten Bedarfes an Hortförderung in den Ferienzeiten nach § 6 Abs.5 KiföG M-V, der sich während der Schulferien auf Grund des Wegfalls der Unterrichtszeiten ergibt, sollen die Hortträger bei Vorliegen der personellen und sächlichen Kapazitäten ein entsprechendes Angebot gemäß § 29 Abs. 3 KiföG M-V vorhalten.

Die beabsichtigte (unterstrichene) Einschränkung, das heißt das abhängig machen der Abdeckung des erhöhten Bedarfes an Hortförderung in den Ferienzeiten von den Kapazitäten der Hortträger widerspricht der gesetzlichen Regelung in § 6 Abs. 5 KiföG M-V. Danach gilt:

(5) Ein erhöhter Bedarf an Hortförderung, der sich während der Schulferien aufgrund des Wegfalls der Unterrichtszeiten ergibt, ist durch die Eltern dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe ab Kenntnis des erhöhten Bedarfes anzuzeigen. Der örtliche Träger der öffentlichen



Jugendhilfe stellt gemäß § 8 Abs. 1 sicher, dass diesem Bedarf entsprochen werden kann. Hort und Schule sollen nach dem Vorbild eines Ganztagschulangebotes kooperieren.

In § 8 Abs. 1 KiföG M-V ist folgendes geregelt:

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen nach Maßgabe der §§ 6 bis 7 sowie des § 80 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch im Benehmen mit den Gemeinden fest, welcher Förderbedarf unter Berücksichtigung der fachlich-qualitativen Anforderungen dieses Gesetzes und von sozialen und sozial-räumlichen Gegebenheiten besteht. Sie haben sicherzustellen, dass der Bedarf durch einen den Anforderungen dieses Gesetzes genügenden Bestand von Einrichtungen und Diensten gedeckt wird (Sicherstellungsauftrag).

Diesen Sicherstellungsauftrag kann die geplante Regelung in § 4 Abs. 5 der gegenständlichen Satzung gar nicht erfüllen. Erst Recht nicht mit der nunmehr geplanten Einschränkung, die zurückzuführen ist auf Einwendungen der Hortträger.

Weder den Regelungen im KiföG M-V noch im SGB VIII lässt sich entnehmen, dass sich die Betreuung der Kinder nach den Kapazitäten der Hortträger zu richten hat. Es ist vielmehr so, dass die Kapazitäten der Hortträger an die Bedürfnisse der Kinder und Eltern anzupassen sind.

In § 80 Abs. 1 SGB VIII ist Folgendes geregelt:

- 1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung
 1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
 2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
 3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

Daraus ergibt sich, dass Ausgangslage für die Beurteilung und Planungsverantwortung der Betreuungsbedarf der Kinder und Personensorgeberechtigten ist.

Die geplante Regelung in § 4 Abs. 5 der gegenständlichen Satzung stellt jedoch nicht auf den Bedarf der Kinder und Personensorgeberechtigten, sondern auf die Kapazitäten der Träger ab. Dies widerspricht sowohl dem KiföG M-V, als Landesgesetz, als auch dem SGB



VIII, als Bundesgesetz und zieht die offenkundige Rechtswidrigkeit dieser Regelung nach sich. Dies kann von der Stadt Schwerin nicht ernsthaft gewollt sein.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Stadt Schwerin bereits ermittelt hat, dass der Betreuungsbedarf der Kinder und Personensorgeberechtigten in den Ferienzeiten bei 8,5 Stunden am Tag liegt. Dem Folgend besteht die Verantwortung der Stadt Schwerin nun darin, entsprechend der Regelungen in den §§ 6 Abs.5, 8 Abs. 1 KiföG M-V, sicherzustellen, dass diesem Bedarf entsprochen werden kann. Dies kann und wird die Stadt Schwerin jedoch nicht erreichen, wenn die geplante Regelung in § 4 Abs.5 der Satzungsänderung, mit der gewählten Einschränkung, umgesetzt wird. Dies würde eine Verletzung von Landes- und sogar von Bundesrecht darstellen und zur Unwirksamkeit führen.

Die geplante Regelung dient auch keinem legitimen Zweck. Sie widerspricht dem Sinn und Zweck des KiföG's M-V. Für eine solche Regelung fehlt der Stadt jedwede gesetzliche Rechtsgrundlage, da es sich nicht um den Erlass einer Betreuungsregelung orientiert am Bedarf der Kinder und Sorgeberechtigten, sondern um eine an den Bedürfnissen der Hortträger orientierte Regelung handelt, die zu Lasten der Kinder und Sorgeberechtigten geht. Vielmehr noch lässt die geplante satzungsrechtliche Regelung den Sinn und Zweck der Vorschrift des § 6 Abs. 5 KiföG M-V und die Beweggründe sowie die Ziele des Landesgesetzgebers, die Grundlage des Erlasses dieser Regelung sind, völlig unberücksichtigt.

Zuletzt sei die Anmerkung erlaubt, dass es dem Kita-Stadtelternrat ausschließlich um die Vertretung der Interessen der Elternschaft geht. Gerne sind wir bereit, uns an der Entwicklung von Lösungsansätzen, im Rahmen unserer Möglichkeiten zu beteiligen. Dies setzt aus unserer Sicht aber voraus, dass seitens der Stadt hieran ein Interesse bestehen sollte.

Im Zweifel ist es die Stadt, die ihrem gesetzlich normierten Sicherstellungsauftrag nicht gerecht werden kann, wenn sie die Anerkennung und Sicherstellung des erhöhten Betreuungsbedarfs, von nicht regelungskonformen Kriterien abhängig macht, nämlich davon das die Hortträger der Meinung sind ausreichend Kapazitäten zur Verfügung haben. Es würde eine zusätzliche Abhängigkeit entstehen, die von der Stadt kaum gewollt sein kann.

Im Fazit schlagen wir Ihnen die Streichung der Einschränkung im Paragraphen 4 Absatz 5 vor und regen eine Evaluierung der Auswirkungen des neuen KifÖG und der sogenannten „KiTa-Satzung“ in spätestens 2 Jahren an.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Alexandra Bendlin
als Vorsitzende im Auftrag des
Kita-Stadtelternrates der kreisfreien Stadt Schwerin